



Griechenland

Auslandsgeburt



Lexilogik



Namensführung für ein Griechenland geborenes Kind

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

Grundsatz

Ein deutsches Kind, das im Ausland geboren wird, erhält nach deutschem Recht nicht automatisch den Namen, der in der ausländischen (z. B. griechischen) Geburtsurkunde eingetragen ist.

Im Folgenden sind die häufigsten Konstellationen aufgeführt und welche Folgen sie für den Namen des Kindes haben. Bitte beachten Sie, dass in erster Linie Geburten in Griechenland ab dem 01.09.1986 berücksichtigt sind.

Ist die Geburt in einem anderen Land oder vor dem 01.09.1986 erfolgt, kann die Bewertung abweichen. Näheres entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zur effektiven Staatsangehörigkeit, welches Sie ebenfalls in der Rubrik *Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung/Namenserklärung* finden.

1) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht:

Das Kind erhält automatisch den Ehenamen der Eltern als Familiennamen. Eine zusätzliche Namenserklärung ist nicht nötig. Der Ehe name muss durch eine deutsche Heiratsurkunde oder eine Namensbescheinigung nachgewiesen sein.

Wünschen die Eltern für das Kind einen anderen Namen als den Ehenamen können die Eltern unter Umständen vor dem 18. Geburtstag des Kindes den gewünschten Namen nach fremdem Recht bestimmen. Das ist nur dann möglich, wenn einer der Eltern die Staatsangehörigkeit besitzt, die eine solche Namenswahl zulässt (z. B. die griechische).

2) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt verheiratet und führen unterschiedliche Namen:

Das Kind führt nach deutschem Recht noch gar keinen Namen. Eine Namenserklärung ist erforderlich. Wählen die Eltern einen Namen nach deutschem Recht, erstreckt sich der Name automatisch auf alle unter 14-jährigen in der Ehe geborenen Kinder. Kinder ab 14 Jahren müssen der Namenswahl zustimmen. Kinder ab 18 Jahren müssen die Erklärung selbst abgeben.

3) Die Eltern des Kindes sind bei Geburt nicht verheiratet:

Das Kind erhält im Zeitpunkt der Geburt zunächst automatisch den Namen der Mutter. Eine Namensänderung ist bis zum 18. Geburtstag des Kindes möglich. Zuvor muss die Vaterschaft auch nach deutschem Recht wirksam bestehen. Hierfür ist unter Umständen die ausdrückliche Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung vor deutschen Behörden nötig. Eine solche kann nur in der Deutschen Botschaft Athen oder im Generalkonsulat in Thessaloniki abgegeben werden. Nach erfolgter Zustimmungserklärung kann die Namensänderung erklärt werden. Beide Eltern müssen dieser zustimmen. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, muss es ebenso persönlich zustimmen.

Informationen zu Vaterschaftsanerkennungen und Zustimmungserklärungen finden Sie ebenfalls auf unserer Webseite unter der Rubrik *Konsularservice/Lebenslagen/Geburt eines Kindes und Namensgebung*.

Bitte beachten Sie: Die Namensführung eines deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht. Dem Kind stehen bei entsprechenden Erklärungen der aktuelle Name des Vaters oder der Mutter zur Wahl.

Ist z. B. die weibliche Form des griechischen Vaternamens oder ein Doppelname gewünscht, können die Eltern vor dem 18. Geburtstag des Kindes bestimmen, dass sich die Namensführung nach ausländischem Recht richten soll, wenn einer der Elternteile die entsprechende Staatsangehörigkeit besitzt. Den Eltern stehen für den Namen des Kindes dann die Möglichkeiten zur Wahl, die das entsprechend gewählte Recht erlaubt.

Die Wahl des anzuwendenden Rechts und die Wahl des konkreten Namens kann in einer Namenserklärung zusammengefasst werden. Eine solche Namenswahl erstreckt sich nicht auf weitere Kinder der Eltern.

Aufgrund der Komplexität des deutschen Namensrechts nehmen Sie in Zweifelsfällen unbedingt vorab mit der deutschen Auslandsvertretung Kontakt auf, um zu klären, ob in Ihrem Fall eine Namenserklärung notwendig oder der gewünschte Name möglich ist:

Botschaft Athen: info@athen.diplo.de

Generalkonsulat Thessaloniki: info@thessaloniki.diplo.de